

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

DEUTZ AG, Köln

und

DEUTZ Engine China GmbH, Köln

§ 1 Leitung

(1) Die DEUTZ Engine China GmbH (im Folgenden auch: Organgesellschaft) unterstellt sich der Leitung der DEUTZ AG (im Folgenden auch: Organträgerin). Die DEUTZ AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der DEUTZ Engine China GmbH allgemeine sowie auf das laufende Geschäft oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen. Die DEUTZ Engine China GmbH verpflichtet sich, den Weisungen der DEUTZ AG zu folgen.

(2) Die DEUTZ AG ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der DEUTZ Engine China GmbH einzusehen. Die Geschäftsführung der DEUTZ Engine China GmbH ist verpflichtet, der DEUTZ AG jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der DEUTZ Engine China GmbH zu erteilen.

§ 2 Gewinnabführung

(1) Die DEUTZ Engine China GmbH verpflichtet sich, erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren ganzen Gewinn an die DEUTZ AG abzuführen. Es gelten die Bestimmungen des § 301 AktG. Im Falle einer Änderung der Bestimmungen der § 301 AktG, § 17 Satz 2 Nr. 1 KStG sind diese in der jeweils gültigen Fassung auf diesen Vertrag anzuwenden.

(2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrages stammen, dürfen weder als Gewinn an die Organträgerin abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

§ 3 Gewinnermittlung

(1) Gewinn und Verlust der DEUTZ Engine China GmbH sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften zu ermitteln.

(2) Hierbei sind die Vorschriften des § 300 Nr. 1 AktG zu beachten; der Betrag der Abführung darf den aus § 301 AktG sich ergebenden Betrag nicht überschreiten.

§ 4 Verlustübernahme (§ 302 AktG)

Die Organträgerin verpflichtet sich gegenüber der Organgesellschaft für die Dauer des Vertrages zur Verlustübernahme. Es gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

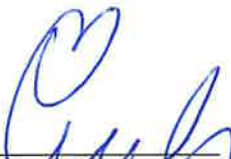
(1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und zum Verlustausgleich besteht erstmals für den Gewinn oder den Verlust des Geschäftsjahres der DEUTZ Engine China GmbH, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

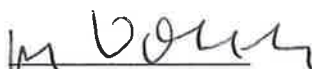
(2) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit eingegangen, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Zeitjahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der DEUTZ Engine China GmbH unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind die Parteien insbesondere berechtigt

- a) bei der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, oder
- b) bei der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft.

Köln, den 5. März 2013

DEUTZ AG


Dr. Helmut Leube


Dr. Herbert Vossel

DEUTZ Engine China GmbH


Dr. Margarete Haase